Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog
Band: 28 (2002)

Heft: 3

Artikel: Cannabisliberalisierung aus der Sicht der Prävention

Autor: Iten, Karin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-800717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cannabisliberalisierung aus der Sicht der Prävention

Anlässlich der Fachgruppensitzung «Prävention und Gesundheitsförderung des VSD» vom 7. März 2002 wurden die Cannabisliberalisierung und ihre Auswirkungen diskutiert und Eckpfeiler dazu festgehalten. Die folgende Zusammenfassung soll einen Einblick in den jetzigen Stand der Diskussion geben.

KARIN ITEN*

Nach wie vor sind die Stärkung der Ressourcen und Copingstrategien im Umgang mit Cannabis Kernanliegen der Suchtprävention. Mit der Cannabisliberalisierung wird sich diesbezüglich nichts ändern und der eingeschlagene Weg kann weiterverfolgt werden.

Offenere und differenziertere Auseinandersetzungen

Das jetzige Gesetz hat zu Polarisierungen (Dramatisierung und Banalisierung) geführt. Bezugspersonen kom-

* Karin Iten, Mitglied des Ausschusses der Fachgruppe Prävention und Gesundheitsförderung des VSD, Ressortleiterin Jugend der Fachstelle für Suchtprävention DFI Luzern, Fachstelle für Suchtprävention DFI, Rankhofstrasse 3, Postfach, 6000 Luzern 6, Tel. 041 429 72 43 (Direktwahl), Tel. 041 420 13 25 (Zentrale), Fax. 041 420 14 42, E-Mail: k.iten@suchtpraevention.ch

men zudem im Gespräch mit Jugendlichen aufgrund der gesetzlichen Ungleichbehandlung von Alkohol und Cannabis immer wieder in einen Begründungsnotstand. Die Entkriminalisierung des Konsums von Cannabisprodukten erlaubt eine sachlichere Auseinandersetzung. Zum Beispiel wird das gemeinsame Aushandeln von klaren Regeln bezüglich Cannabis in der Jugendarbeit möglich und ist nicht mehr durch ein gesetzliches Verbot blockiert, das an der Lebenswelt vieler Jugendlicher vorbeigeht.

Im Aushandeln von Regeln werden sich viele ihrer Eigenverantwortung erst bewusst. Der Diskurs über Risiken des Kiffens muss klar verstärkt werden, um mit der Entkriminalisierung nicht nur die Botschaft «Kiffen ist harmlos» zu vermitteln. Jugendliche sollen in ihren Konsumerlebnissen kritisch begleitet werden. Auch kann mit der Liberalisierung das Thema «kiffende Bezugspersonen» aktiv angegangen werden. Die Präventionsstellen werden die Unterstützung von Elternhaus, Schule und Jugendarbeit in diesen Auseinandersetzungen verstärken

Früherkennung gefährdeter Personen

Es braucht nach wie vor Unterstützung von Schulen, Jugendarbeit und Elternhaus im Erkennen und Begleiten von Jugendlichen mit starkem und problematischem Cannabiskonsum (z.B. in der Form von Selbstmedikation von psychischen Störungen). Um auffällige Personen frühzeitig aufzufangen, ist vernetztes Arbeiten von grosser Bedeutung. Präventionsstellen haben diesbezüglich Know-how und Erfahrungen mit Früherkennungs-konzepten. Wichtig ist auch, dass ausreichend niederschwellige und unbürokratische Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

Werbeverbot und Jugendschutz – auch für Alkohol und Tabak!

Ein generelles Werbeverbot für Cannabis ist unabdingbar, muss jedoch auch für Alkohol und Tabak gelten. Weiter wird von Fachleuten der Suchtprävention ein Verkaufsverbot von Cannabis an Jugendliche gefordert. In diesem Zusammenhang bemängelt die Fachgruppe einmal mehr den fehlenden Jugendschutz beim Tabak. Einheitliche Alterslimiten für Tabak, Alkohol und Cannabis wären einfacher durchzuführen und zu kommunizieren. Zudem ist die Umsetzung des Jugendschutzes ein Knackpunkt. Es braucht diesbezüglich bei Cannabis verschiedene Unterstützungsangebote für das Verkaufspersonals, etwa in Form von Schulungen, Informationsmaterialien oder in Hinsicht auf eine effiziente Alters-Überprüfung. Diese Aufgaben würden die Präventionsstellen mit entsprechenden Aufträgen gerne überneh-

Jugendschutzalter 16 oder 18?

Hier wird die Diskussion in der Fachgruppe heisser. Die vom Bund vorgeschlagene Alterslimite von 18 Jahren für Cannabisverkauf hat auch Nachteile. Es gilt zu prüfen, ob eine Alterslimite von 16 nicht sinnvoller wäre. Umfragen zeigen, dass bereits viele 16-jährige kiffen. Eine Altersgrenze von 18 würde also einen Schwarzmarkt fördern - mit seinen Begleiterscheinungen wie schwieriger Regulierbarkeit und jungen Kleindealern. Zudem gilt es für die kiffenden Jugendlichen, einen Umgang mit dieser dann legalen Droge zu erlernen, welche ihre Entwicklung und Gesundheit nicht beeinträchtigt. Mit 16 und 17 Jahren sind viele Jugendliche fähig, diese «Rauschkompetenz» zu erwer-

SuchtMagazin 3/02

30



ben, müssen dabei aber mit kritischen Augen und offenen Gesprächen begleitet werden.

Konsumentenschutz und Schutz der Nichtkonsumierenden

Im weiteren ist die Frage zu klären, wie der Handel reguliert werden soll (z.B. Lizenzen für den Verkauf, Besteuerung der Verkaufsstellen, Verbot von Verkaufsstellen neben Schulen). Sicher braucht es auch Qualitätsstandards für Cannabisprodukte und eine Deklaration des THC-Gehaltes, um den Konsumentenschutz zu gewährleisten. Un-

geklärt ist auch die Frage, wo im öffentlichen Raum gekifft werden darf und wo nicht (z.B. Züge). Wie wird zum Beispiel mit Geruchsimmissionen umgegangen? Dazu braucht es im Falle einer Liberalisierung noch viele Auseinandersetzungen und ein sorgfältiges Vorbereiten.

Begleitende Forschung

Viele Fragen bleiben in der Diskussion der Fachgruppe offen, so zum Beispiel die Frage, wie sich die Liberalisierung auf die Konsumtrends auswirken wird. Voraussagen sind schwierig; eine Erhöhung des Konsums ist jedoch nicht zu erwarten. Es gilt, den Konsum aufmerksam zu verfolgen und mit entsprechenden Präventionsangeboten zu steuern. Begleitende Forschung wird dabei wichtig sein.

Die Gesetzesverordungen

Jedes neue Gesetz braucht die entsprechenden Verordnungen. Diese sollten in der nächsten Zeit in Vernehmlassung gehen. Dann sind die zuständigen kantonalen Stellen (denn den Kantonen obliegt der Vollzug) und die Fachverbände noch einmal aufgefordert, praktikable Lösungen vorzuschlagen.

SuchtMagazin 3/02